

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 50

01. November

2017

## Verfassung der Main-Taunus Stiftung

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Main-Taunus-Stiftung.
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus.

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung von im Main-Taunus-Kreis lebenden hilfebedürftigen Menschen, insbesondere
  1. Förderung und Betreuung sozial auffälliger Kinder und Jugendlicher
  2. Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft
  3. Förderung und Unterstützung kranker und pflegebedürftiger Menschen, über das Maß der gesetzlichen Versicherung hinaus
  4. Förderung und Betreuung von alten Menschen im Main-Taunus-Kreis
  5. Förderung und Eingliederung sozial auffälliger Menschen in das Erwerbsleben
  6. Förderung von Projekten Dritter, die den vorstehenden Zwecken dienen sollen. Diese Dritten müssen ihrerseits nach den Vorschriften der Abgabenordnung der Gemeinnützigkeit unterliegen.
  7. Förderung im Bereich der Bildung
  8. Förderung im Bereich des Sports

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller und sächlicher Hilfen, sowie Durchführung eigener Projekte.

Die Hilfen werden nur gewährt, soweit nicht vorrangige gesetzliche Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können.

- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsbeirat.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind) dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich der Landrätin/dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, der/dem Erste(n) Kreisbeigeordnete(n), sowie aus einer/einem vom Kreisausschuss zu benennenden Beigeordneten.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, wird ein(e) vom Kreisausschuss zu benennende(r) Beigeordnete(r) berufen.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach Vorgabe durch Beschluss des Stiftungsbeirates
  - c) die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
  - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Überwachung seiner/ihrer Geschäftsführung
  - e) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin angestellt werden. Bei Bedarf kann eine weitere Verwaltungskraft angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (4) Außerhaushaltsplanmäßige Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000,- EUR verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 10 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 9-15 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsbeirat gehören an:
  - die Landrätin/der Landrat des Main-Taunus-Kreises
  - der/die Erste Kreisbeigeordnete
  - ein(e) vom Kreisausschuss zu benennende(r) Beigeordnete(r)
  - mindestens 6, höchstens 12 Einwohner des Main-Taunus-Kreises oder Vertreter von Institutionen bzw. Firmen, die vom Stiftungsbeirat für 3 Jahre gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates einer entsendenden Institution bzw. einer Firma vor Ablauf der Amtszeit aus, wird von der ihn entsendenden Institution oder Firma ein neuer Vertreter bestellt. Scheidet ein Einwohner aus und ist dadurch die Mindestanzahl von 6 Einwohnern oder Vertretern von Institutionen bzw. Firmen nicht mehr gegeben, so ist vom Stiftungsbeirat ein anderer Einwohner oder ein Vertreter einer Institution oder Firma in den Stiftungsbeirat für 3 Jahre zu wählen. Der Stiftungsbeirat wählt mit einfacher Mehrheit die Stiftungsbeiratsmitglieder.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der erste Stiftungsbeirat und der erste Vorstand werden vom Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises benannt.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Stiftungsbeiratsmitglieder
  2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
  3. Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4
  4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes
  5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates
  6. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
  7. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
    - a) Verfassungsänderungen
    - b) Aufhebung der Stiftung
    - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen
- (2) Für die Tätigkeit der dem Kreisausschuss angehörenden Vorstandsmitglieder im Stiftungsbeirat gelten die Beschränkungen der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung.

## § 12

### Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.

## § 13

### Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel Ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung (mindestens bestehend aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im einzelnen und einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr).
- (4) Die Jahresabrechnung ist vom Revisionsamt des Main-Taunus-Kreises zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wird mit der Maßgabe erteilt, dass sich die Prüfung der Jahresabrechnung zu erstrecken hat auf
  - a) die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.

Das Ergebnis der Prüfung in der Form eines gesonderten Testates ist dem Prüfbericht voranzustellen.

- (5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfbericht sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 15 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung**

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf: Verfassungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs.1 ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Vorstands erforderlich.
- (3) Anträge auf Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Main-Taunus-Kreises.

## **§ 16 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Verfassung der Main-Taunus-Stiftung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, 01.11.2017

Main-Taunus-Kreis  
der Kreisausschuss

gez.  
Michael Cyriax  
Landrat